

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 52 vom 29. Dezember 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Sicherheitsrecht;
Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern/
pyrotechnischen Gegenständen am Roßfeld
Allgemeinverfügung vom 28. Dezember 2015 1

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2014 2

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2016 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung einer Straßenwidmung (Ortsstraße)
Obersurheimer Dorfstraße zum Mühlbach 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Sicherheitsrecht;
Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen am Roßfeld
Allgemeinverfügung vom 28. Dezember 2015

Brandgefahr an Silvester durch Feuerwerkskörper/pyrotechnische Gegenstände:

Zum Schutz des Waldes vor Feuergefahr stellt Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) u. a. fest, dass in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon u. a. offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden darf sowie brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Damit ist im Wald und innerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern auch das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 46 Abs. 2 BayWaldG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können.

Da i. d. R. die Mindestabstände zum Wald im Gebiet an der Roßfeldstraße (zwischen den beiden Mautstellen) nicht eingehalten werden können, ist dort aufgrund dieser Vorschrift bereits das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten.

Lediglich das Skigebiet Roßfeld fällt nicht zur Gänze unter das Verbot nach dem BayWaldG, da dieses teilweise weiter als 100m vom Wald entfernt ist.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt deshalb als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.1.1983 (BayRS 2011-2-I) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, Leuchtfeuerwerken, Wunderkerzen usw.) sowie das Entzünden von offenem Feuer (z. B. Fackeln) ist auf dem Gelände des Skigebietes Roßfeld verboten. Der örtliche Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen (rot schraffiert). Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Das unter Ziffer 1 genannte Verbot gilt nur für die Bereiche, in denen nicht bereits durch das Bayerische Waldgesetz das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen bzw. das entzünden von offenem Feuer verboten ist.
3. Das unter Ziffer 1 genannte Verbot beginnt am 31.12.2015 ab 0.00 Uhr und endet am 1.1.2016 um 24.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit gilt das allgemeine Verbot nach § 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

5. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro zur Zahlung fällig.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
7. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

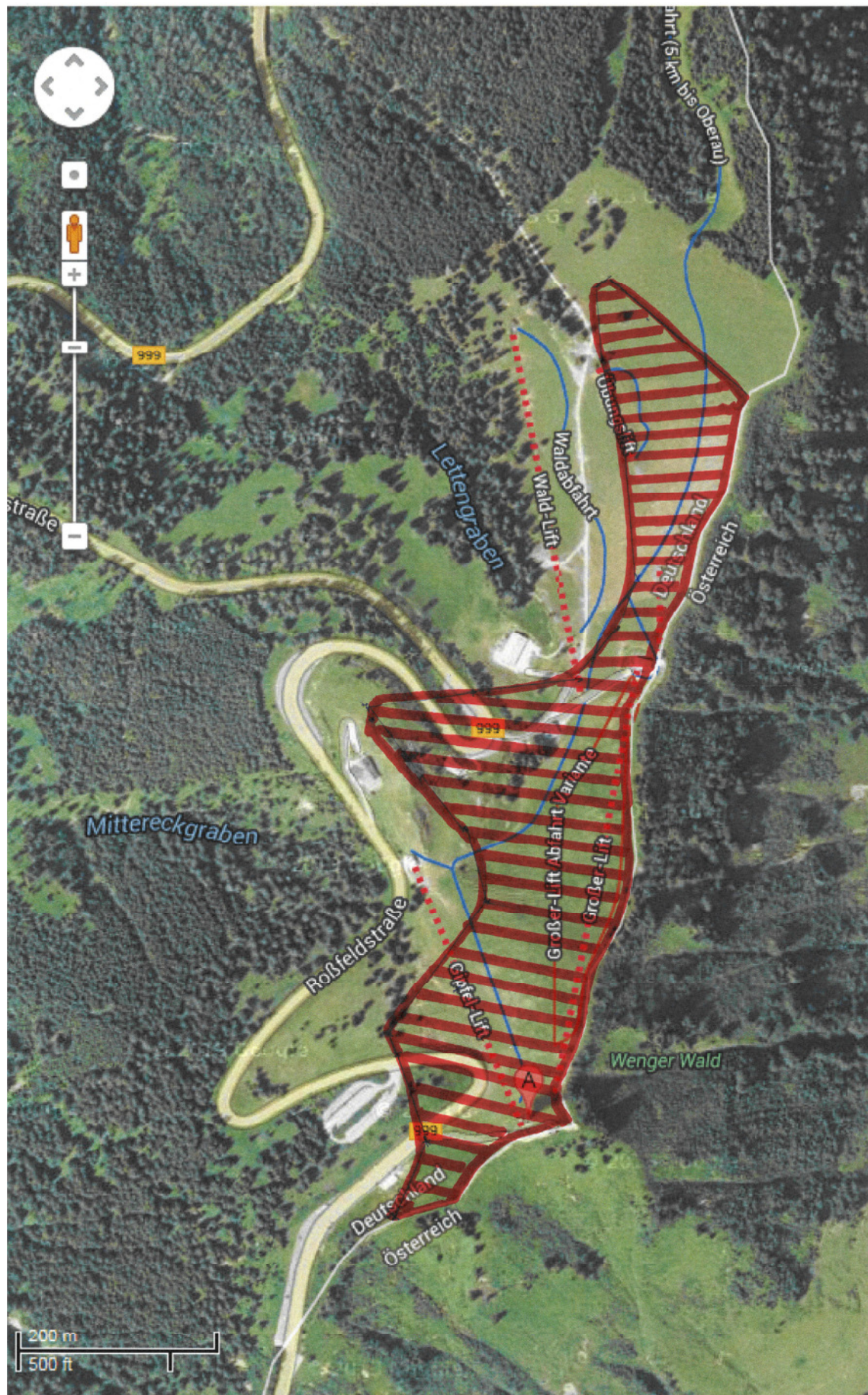
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64 in Bad Reichenhall, Zimmer 11, aus und kann während der Öffnungszeiten (Mo - Mi 8:00 Uhr -14:00 Uhr, Do 8:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr 8:00 Uhr -12:00 Uhr) eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 28. Dezember 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Gruber

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 28.12.2015;
Karte „örtlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“



Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2014

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Reichenhall KU hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 Folgendes beschlossen:

1. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2014 fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 1.406.960,45 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Bad Reichenhall KU für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind hat zu keinen Einwendungen geführt.

Grünwald b. München, den 4. Dezember 2015

Dr. Franz-Stephan v. Gronau, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 sind in der Zeit vom

4. Januar 2016 bis 13. Januar 2016

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 17. Dezember 2015
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Schmitt, Vorstand

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 des Marktes Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

21.150.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.848.250,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

1.000.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b) für sonstige Grundstücke (B)

250 v.H.
350 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2016 in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Dezember 2015
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung einer Straßenwidmung (Ortsstraße) „Obersurheimer Dorfstraße zum Mühlbach“

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

Obersurheimer Dorfstraße zum Mühlbach (Fl. Nrn. 986/12 und 995/2 Tfl. Gemarkung Surheim)

Beschreibung des Anfangspunktes:

Abzweigung von der bestehenden Ortsstraße „Obersurheimer Dorfstraße zum Mühlbach“ (km 0,000)

Beschreibung des Endpunktes:

Einmündung in die Ortsstraße „Neue Siedlungsstraße Obersurheim (Am Wehr)“ (km 0,084)

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Weg wird zur Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Eigentümer der Grundstückes Fl. Nrn. 986/12 und 995/2/Tfl. Gemarkung Surheim

4. Wirksamwerden der Verfügung

1. Januar 2016

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Zimmer 10, eingesehen werden.

Saaldorf-Surheim, den 22. Dezember 2015
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
